



Privater Gestaltungsplan ‚LIDL‘, Kloten

Bauvorschriften

Mitwirkungsaufgabe durchlaufen vom bis

Vom Grundeigentümer festgesetzt am:

Bruno Nussbaumer:

Vom Stadtrat verabschiedet am:

Der Präsident

Der Verwaltungsdirektor

.....
René Huber

.....
Thomas Peter

Vom Gemeinderat zugestimmt am:

Die Präsidentin:

Die Ratssekretärin

.....

.....

Vom Regierungsrat am mit Beschluss Nr. genehmigt.

Von der Baudirektion genehmigt am:

Für die Baudirektion

.....

.....

Gestützt auf §83 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird der nachstehende private Gestaltungsplan ‚LIDL‘ festgesetzt:

Art. 1

Mit dem privaten Gestaltungsplan ‚LIDL‘ soll das Sicherstellen der verkehrstechnischen Erschliessung und das Erstellen von Parkplätzen auf den Grundstücken Kat.-Nr. 4033 und Kat.-Nr. 5908 ermöglicht werden.

Zweck

Art. 2

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für das im Übersichtsplan 1:500 bezeichnete Gestaltungsplangebiet ‚LIDL‘. Es wird begrenzt durch:

Geltungsbereich

- die HLS N53 im Westen
- die Schaffhauserstrasse im Osten
- die Allmendstrasse im Norden
- den Gärtnerweg im Süden

Art. 3

Für die genaue Zuordnung ist der Situationsplan Mst. 1:500 massgebend.

Massgebender Plan

Art. 4

Die Bau- und Zonenordnung der Stadt Kloten, beziehungsweise die kantonalen Vorschriften, gelten immer dann, wenn der Gestaltungsplan keine anderen Vorschriften macht.

Verhältnis zur Bau- und Zonenordnung

Art. 5

Bezüglich Flugverkehr gilt der Sicherheitszonenplan.

Sicherheitszonenplan

Art. 6

Der Gestaltungsplanperimeter ist der Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet.

Immissionsschutz

Art. 7

Im Baubereich A gelten die Bauvorschriften der Gewerbezone der Bau- und Zonenordnung der Stadt Kloten.

Baubereich A

Erweiterungen des Baukörpers sind im Parkierungsbereich möglich, sofern diese innerhalb der Gewerbezone liegen.

Art. 8

Die Zufahrt zu den Grundstücken erfolgt über die Schaffhauserstrasse, die Wegfahrt erfolgt über die Allmendstrasse (siehe Konzept im ‚Bericht Verkehr‘ vom Ingenieurbüro Enz & Partner GmbH).

Erschliessung

Art. 9

Im Sektor B ist das Erstellen von maximal 90 Parkplätzen für Personenwagen zulässig. Die Parkplätze sind angemessen zu begrünen.

Parkierungsbereich

Art. 10

Dieser Gestaltungsplan tritt mit der kantonalen Genehmigung in Kraft.

Rechtskraft